



publity AG

Frankfurt am Main

ISIN: DE0006972508 / WKN: 697250

Diese Informationen stellen kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für einen Kauf oder Bezug der Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika dar und die Aktien dürfen zu keiner Zeit in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, geliefert oder auf andere Weise übertragen werden, sofern sie nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert sind oder sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder eine solche Transaktion nicht den Vorschriften der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika entspricht. Die publity AG hat die angebotenen Aktien nicht gemäß dem Securities Act oder dem Recht der Einzelstaaten der USA registriert und beabsichtigt auch nicht, die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act oder dem Recht der Einzelstaaten der USA zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich anzubieten.

These materials shall not be considered an offer or the solicitation of an offer for sale or subscription of the shares in the United States and the shares may not be offered, delivered or otherwise transferred in the United States absent registration or an exemption from registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the “Securities Act”) and in compliance with the laws of any state within the United States. publity AG has not registered and does not intend to register any portion of the offering in the United States under the Securities Act or the laws of any state within the United States or to conduct a public offering of shares in the United States.

Dokument zur Information nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG vom 9. April 2019

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung zur Einbringung der Dividendenansprüche gemäß dem von der Hauptversammlung der publity AG am 16. Mai 2019 zu beschließenden Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben werden (Dividenden in Form von Aktien)

I. Zweck

Der ordentlichen Hauptversammlung der publity AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 113794 („**publity**“ oder „**Gesellschaft**“) (nähere Informationen zur publity unter www.publity.org), am 16. Mai 2019 wird unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018) vorgeschlagen, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Stückaktie mit Fälligkeit am 7. Juni 2019 zu beschließen („**Gewinnverwendungsbeschluss**“). Die Dividende soll nach Wahl des Aktionärs entweder (i) ausschließlich in bar oder (ii) teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien der publity AG („**Aktiendividende**“) geleistet werden.

Der Vorstand der publity AG hat am 5. April 2019 beschlossen, die für die Aktiendividende benötigten Aktien durch teilweise Ausnutzung des von der Hauptversammlung am 14. März 2016 geschaffenen genehmigten Kapitals nach § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung der publity („**Genehmigtes Kapital 2016**“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Der Aufsichtsrat der publity AG hat diesem Vorstandsbeschluss mit Beschluss vom 8. April 2019 zugestimmt. Als Sacheinlage werden durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstehende Anteilige Dividendenansprüche (wie unter Ziffer III. definiert) derje-

nigen Aktionäre eingebracht, die sich für eine Dividende teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien entscheiden.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, „sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden“.

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71 EG in der derzeit gültigen Fassung einschließlich sämtlicher einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen (sog. „**Prospektrichtlinie**“) dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt, noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Weder die Bezugsrechte noch die Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, geliefert oder auf andere Weise übertragen werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder eine solche Transaktion nicht darunterfällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt. Die publicity hat weder Bezugsrechte noch die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act oder dem Recht der Einzelstaaten der USA registriert und beabsichtigt auch nicht, die Bezugsrechte oder die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act oder dem Recht der Einzelstaaten der USA zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich anzubieten.

II. Gründe

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Dividende teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien ist international und national anerkannt und verbreitet. Die Aktiendividende ermöglicht dem Aktionär, den nicht für die Begleichung seiner Steuerschuld erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar in publicity Aktien zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der publicity in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert (Verwässerung).

Für die publicity verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenauszahlung in dem Umfang, in dem die Aktionäre ihre Anteiligen Dividendenansprüche (wie unter Ziffer III. definiert) in die Gesellschaft reinvestieren und anstelle der Bardividende neue Aktien geliefert werden. Durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht sich das Grundkapital der Gesellschaft, was zur Stärkung ihres Eigenkapitals führt.

III. Gegenstand des vorliegenden Dokuments / Wahlrecht

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien, welche bei der Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten („**Bezugsrechtskapitalerhöhung**“) aus dem Genehmigten Kapital 2016 mittels Einbringung der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche (wie unter Ziffer III. definiert) als Sacheinlage geschaffen werden (die „**Neuen Aktien**“).

Hierdurch eröffnet die Gesellschaft allen Inhabern von für das Geschäftsjahr 2018 dividendenberechtigten Stückaktien der publity, in deren Wertpapierdepots diese Aktien am 20. Mai 2019, abends 23:59 Uhr MESZ (Record Date) eingebucht sein werden, die nachfolgend näher beschriebene Wahl, die Dividende ausschließlich in bar oder als Aktiendividende zu erhalten.

Da die diesjährige Dividende vollständig aus dem zu versteuernden Gewinn ausgezahlt wird, unterliegt die Dividende, unabhängig davon, wie der Aktionär sein Wahlrecht ausübt, grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung. Die maximale Steuerbelastung, die sich zusammensetzt aus Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, beträgt 27,99511 % und ist von der Ausschüttung vorab einzubehalten. Um allen etwaigen Steuerpflichten genügen zu können, hat die Gesellschaft daher einen Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,43 festgesetzt („**Sockeldividendenanteil**“), der in jedem Fall in bar ausgeschüttet wird und aus dem etwaige Steuerpflichten bedient werden.

Die Aktiendividende kann hinsichtlich des über den Sockeldividendenanteil je Aktie hinausgehenden Betrags in Höhe von EUR 1,07 („**Anteiliger Dividendenanspruch**“) gewählt werden.

Bei der Festsetzung von Sockeldividendenanteil und Anteiligem Dividendenanspruch war es für die Verwaltung der Gesellschaft neben der Bedienung aller etwaigen Steuerpflichten durch die Aktionäre auch maßgeblich, dass ein Anteiliger Dividendenanspruch festgelegt wird, auf dessen Basis ein praktisches Bezugsverhältnis hergestellt und übermäßige Spitzen verhindert werden. Aus diesem Grunde wurde der Sockeldividendenanteil, der unter Berücksichtigung aller etwaigen Steuerpflichten des Aktionärs gerundet EUR 0,4199 betragen hätte, entsprechend auf EUR 0,43 aufgestockt.

Der Bezugspreis je Neuer Aktie entspricht dem Ergebnis in Euro, das sich aus dem Referenzpreis dividiert durch den Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von EUR 1,07, der Quotient sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, multipliziert mit EUR 1,07 ergibt („**Bezugspreis**“). Der Bezugspreis je Neuer Aktie wurde von der Verwaltung auf EUR 19,26 festgelegt.

Dabei ist der Referenzpreis gleich dem gewichteten Durchschnitt der Handelskurse der letzten zehn Handelstage der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, Xetra, endend mit dem Tag vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands („**Referenzpreis**“).

Der Referenzpreis betrug zum Referenzzeitpunkt, dem Tagesschluss des 4. April 2019, dem Vortag der Beschlussfassung des Vorstands am 5. April 2019, EUR 19,3043.

Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Bezugspreises durch EUR 1,07 (das „**Bezugsverhältnis**“). Die für den Bezug je einer Neuen Aktie zu leistende Sacheinlage besteht damit in 18 Anteiligen Dividendenansprüchen in Höhe von EUR 1,07 je Aktie.

Den Aktionären stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Ausschließliche Bardividende

Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die Bardividende und teilt dies seiner depotführenden Bank („**Depotbank**“) mit oder unternimmt in der Zeit ab voraussichtlich dem 17. Mai 2019 bis voraussichtlich einschließlich 31. Mai 2019 (die „**Bezugsfrist**“) nichts. In diesem Fall erhält der Aktionär nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 7. Juni 2019, eine Barauszahlung der Dividende in Höhe (i) des Sockeldividendenanteils abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer und (ii) des Anteiligen Dividendenanspruchs je von ihm gehaltener Stückaktie. Der Auszahlungsbetrag

beläuft sich bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf insgesamt gerundet EUR 1,0801 je von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf insgesamt gerundet EUR 1,1044 je von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags). Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldebuchungen (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre unter Ziffer IV.4. lit. e).

2. Ausschließliche Aktiendividende

Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die Aktiendividende. In diesem Fall ist es erforderlich, dass der Aktionär diese Entscheidung unter Verwendung des ihm hierfür von seiner Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts „**Bezugs- und Abtretungserklärung**“ dieser während der Bezugsfrist rechtzeitig mitteilt und seine Anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von EUR 1,07 je von ihm gehaltener Stückaktie an die JFD Bank AG, Siegfriedstr. 8, 80803 München, („**JFD Bank**“) abtritt. Aus den vorgenannten Gründen wird auch bei der Aktiendividende der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,43 je Stückaktie stets in bar ausgeschüttet. Ein möglicher Differenzbetrag nach Abzug aller vom Aktionär abzuführenden Steuern wird dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil wird vollständig (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Anteilige Dividendenanspruch in Höhe von EUR 1,07 je Stückaktie steht zum Bezug Neuer Aktien zur Verfügung. Zum Bezug einer Neuen Aktie sind 18 Anteilige Dividendenansprüche erforderlich. Nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 11. Juni 2019, wird der Aktionär dann Neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses von 18:1 in dem Umfang erhalten, in dem seine abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche (in Summe) dem festgesetzten Bezugspreis je Neuer Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Aktien) entsprechen. Soweit ein Aktionär eine nicht durch 18 teilbare Anzahl Anteiliger Dividendenansprüche besitzt, erhält er für die ein Vielfaches von 18 übersteigende Anzahl Anteiliger Dividendenansprüche eine Barauszahlung („**Restbetrag**“). Dies gilt auch für eine Gesamtanzahl Anteiliger Dividendenansprüche kleiner als 18.

3. Gemischte Bar- und Aktiendividende

Der Aktionär entscheidet sich für einen Teil seiner Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende. In diesem Fall gelten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

IV. Gegenstand des vorliegenden Dokuments / Wahlrecht

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien der publity AG

Das am heutigen Tag eingetragene Grundkapital der publity beträgt EUR 9.831.250,00, und ist eingeteilt in 9.831.250 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie („**Bestehende Aktien**“). Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der publity gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

Die Bestehenden Aktien sind in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale einbezogen. Ferner findet ein Handel über das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, Xetra, statt. Sämtliche publity Aktien sind in vier Globa-

lurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) hinterlegt sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der publity ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen. Sämtliche Bestehenden Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet. Die Aktien der publity sind frei übertragbar. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 19 der Satzung der publity nur im Bundesanzeiger.

Zahl- und Abwicklungsstelle für die Dividende der publity für das Geschäftsjahr 2018 ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen.

2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus Genehmigtem Kapital 2016

Der Vorstand der publity hat am 5. April 2019 beschlossen, die Neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 zu schaffen. Der Aufsichtsrat der publity hat diesem Vorstandsbeschluss mit Beschluss vom 8. April 2019 zugestimmt.

b) Minimale/maximale Zahl der angebotenen Aktien

Sollte sich kein Aktionär für die Aktiendividende entscheiden, würden keine Neuen Aktien ausgegeben, sodass die minimale Anzahl Aktien der publity, die aufgrund des Angebots der Aktiendividende ausgegeben würden, 0 (null) Stück betragen würde.

Sollten sich sämtliche dividendenberechtigten Aktionäre der publity mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende bei einem Bezugsverhältnis von 18:1 entscheiden, würden bei der heute existierenden Zahl von 9.831.250 Bestehenden Aktien (und unterstellt alle dividendenberechtigten Aktionäre halten 18 Anteilige Dividendenansprüche oder ein Vielfaches hiervon) maximal 546.180 Stück Neue Aktien begeben werden. Eine Aufrundung des Quotienten aus Anzahl Bestehender Aktien / Anzahl erforderlicher Anteiliger Dividendenansprüche scheidet aus, da das Aktiengesetz nur die Anzahl ganzer Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens EUR 1,00 erlaubt (vgl. § 9 AktG); stattdessen ist der Quotient insoweit auf die nächste volle Anzahl Aktien abzurunden.

c) Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach der Hauptversammlung vom 16. Mai 2019 nach deutschem Recht geschaffen werden. Sie werden dann mit den gleichen Rechten ausgestattet sein wie die Bestehenden Aktien und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft.

Die Neuen Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2019 ausgestattet sein. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt werden. Die Lieferung der Neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die Neuen Aktien werden frei übertragbar sein.

d) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Die Neuen Aktien werden durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 geschaffen. Zur Vereinfachung der Abwicklung kann jeder dividendenberechtigte Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die JFD Bank als fremdnützige Treuhänderin nach den näheren Bestimmungen des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche beauftragt und ermächtigt, die Neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl der Aktiendividende in dem festgelegten Bezugsverhältnis zu dem ebenfalls festgelegten Bezugspreis beziehen möchte, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen Neuen Aktien dem Aktionär zu übertragen.

Die JFD Bank ist auch verpflichtet, die an die JFD Bank treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug von Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken an diese zurück abzutreten.

Das Bezugsverhältnis sowie der Bezugspreis wurden am 5. April 2019 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 8. April 2019 festgelegt.

Der Bezugspreis je Neuer Aktie wurde von der Verwaltung auf EUR 19,26 festgelegt. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Bezugspreises durch EUR 1,07. Die für den Bezug je einer Neuen Aktie zu leistende Sacheinlage besteht damit in 18 Anteiligen Dividendenansprüchen in Höhe von EUR 1,07 je Aktie.

Berechnungsbeispiel:

Bezugspreis: EUR 19,26

Bezugsverhältnis: 18:1, d.h. pro 18 Anteilige Dividendenansprüche als Sacheinlage (also 18 Bestehende Aktien) kann eine Neue Aktie erworben werden.

Restbetrag: Hat ein Aktionär beispielsweise 20 Anteilige Dividendenansprüche, ergibt sich ein Rest von 2 Anteiligen Dividendenansprüchen. Der Aktionär hat einen Anspruch auf den Bezug von einer Neuen Aktie, was einem Bezugspreis von EUR 19,26 (18 Anteilige Dividendenansprüche in Höhe von EUR 1,07 je Stückaktie) entspricht.

Für die restlichen 2 Anteiligen Dividendenansprüche wird dem Aktionär ein Ausgleich in Höhe von EUR 2,14 ($2 \times \text{EUR } 1,07 = \text{EUR } 2,14$) in bar ausgezahlt.

Demnach erhält der Aktionär in diesem Beispiel für 20 Anteilige Dividendenansprüche eine Neue Aktie und EUR 2,14 in bar.

Die Bezugsrechte aus den Bestehenden Aktien sind zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit Anteiligen Dividendenansprüchen in entsprechender Höhe, weil das Bezugsrecht nur bei Abtretung des jeweiligen Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden kann.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte ist nicht vorgesehen.

Die Anteiligen Dividendenansprüche und die hiermit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den in Girosammelverwahrung gehaltenen Bestehenden Aktien der Gesellschaft werden nach dem Stand vom 20. Mai 2019, abends 23:59 Uhr MESZ (Record Date), durch Clearstream den Depotbanken automatisch eingebucht. Da die depotmäßige Abwicklung von Aktienübertragungen zwei Handelstage dauert, bildet dieser Depotbestand die Aktionärsstellung am 16. Mai 2019, abends, ab. Die eingebuchten Anteiligen Dividendenansprüche verkörpern zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Ab voraussichtlich dem 17. Mai 2019 werden die Bestehenden Aktien "ex Dividende" und folglich auch "ex Bezugsrecht" notiert.

Die Bezugsfrist läuft voraussichtlich vom 17. Mai 2019 bis einschließlich 31. Mai 2019.

Für nicht fristgerecht ausgeübte Bezugsrechte erhält der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar. Bezugsstelle wird die JFD Bank sein.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für publity

Der publity werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen, soweit die Anteiligen Dividendenansprüche eingebracht werden. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende entscheiden, verringert sich die von der publity für das Geschäftsjahr 2018 in bar zu zahlende Dividende.

Sollten sich sämtliche dividendenberechtigten Aktionäre der publity mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende bei einem Bezugsverhältnis von 18:1 und einem Bezugspreis von EUR 19,26 entscheiden, würden bei der heute existierenden Zahl von 9.831.250 Bestehenden Aktien (unterstellt alle dividendenberechtigten Aktionäre halten 18 Aktien oder ein Vielfaches hiervon) Anteilige Dividendenansprüche in Höhe gerundet EUR 10,519 Millionen eingebracht. In gleichem Umfang würde sich der von der publity in bar zu zahlende Dividendenbetrag reduzieren.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Relevanter Zeitpunkt

Für den Erhalt der Anteiligen Dividendenansprüche und der Bezugsrechte ist entscheidend, dass die Bestehenden Aktien am 20. Mai 2019, abends 23:59 Uhr MESZ (Record Date), im Depot des jeweiligen Aktionärs verbucht waren. Da die depotmäßige Abwicklung von Aktienübertragungen zwei Handelstage dauert, bildet dieser Depotbestand die Aktionärsstellung am 16. Mai 2019, abends, ab. Spätere Depoteingänge oder Depotabgänge ändern nichts mehr an der Inhaberschaft an den Anteiligen Dividendenansprüchen und Bezugsrechten, ausgenommen ggf. erforderliche technische Bestandsanpassungen.

b) Voraussichtlicher Terminplan

16. Mai 2019	Hauptversammlung der publity
17. Mai 2019	Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der publity
17. Mai 2019	Beginn des Handels der Bestehenden Aktien ex Dividende und ex Bezugsrecht
17. Mai 2019	Beginn der Bezugsfrist

21. Mai 2019	Einbuchung der Anteiligen Dividendenansprüche und der hiermit untrennbar verknüpften Bezugsrechte per Depotstand 20. Mai 2019 abends in die Aktionärsdepots
31. Mai 2019	Ende der Bezugsfrist / Ende der Frist zur Ausübung des Wahlrechts der Aktionäre
4. Juni 2019	Ende der Nachbuchungsfrist
4. Juni 2019	Veröffentlichung der Teilnahmequote
5. Juni 2019	Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
7. Juni 2019	Ausschüttung (i) der Bardividende, (ii) des Restbetrags sowie (iii) des Sockeldividendenanteils
11. Juni 2019	Buchmäßige Lieferung der bezogenen Neuen Aktien an die Depotbanken
11. Juni 2019	Voraussichtlich erster Handelstag; Einbeziehung der Neuen Aktien in die existierende Notierung

c) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre müssen das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben, vielmehr können sie ihr Wahlrecht für die Dividende jeder Aktie in bar oder als Aktiendividende frei treffen. Jedoch kann für den Anteiligen Dividendenanspruch aus je einer Aktie nur die ausschließliche Bardividende oder die Aktiendividende verlangt werden.

d) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, können diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

e) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldebuchungen.

Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,43 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Zahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchsteuersatzes in Höhe von 9 %) auf rund EUR 0,0101 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,0344 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Im Rahmen der zweiten Buchung erhält der Aktionär je von ihm gehaltener Stückaktie einen Betrag in Höhe von EUR 1,07 netto, also ohne weitere Abzüge, der dem restlichen steuerpflichtigen Anteil der

Dividende, auf den Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde, entspricht.

Die Barauszahlung der zuvor dargelegten Buchungen wird voraussichtlich am 7. Juni 2019 über die Depotbanken erfolgen.

Aktionäre, die ihre Dividende ausschließlich in bar erhalten wollen, können dies ihrer Depotbank mitteilen oder sie unternehmen während der Bezugsfrist nichts.

f) Einzelheiten zur Aktiendividende

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von EUR 1,50 je Stückaktie unterliegt der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,43 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entscheiden – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Durch den Sockeldividendenanteil wird gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zuzahlung in bar erbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen.

Im Hinblick auf den verbleibenden Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von EUR 1,07 kann der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von Neuen Aktien einbringen möchte. Dieser Anteilige Dividendenanspruch ist mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

Einzelheiten zu den Neuen Aktien finden Aktionäre unter Ziffer IV. 2. lit. c).

Einzelheiten zur Festlegung und Bekanntgabe des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses finden Aktionäre unter IV. 2. lit. d).

Aktionäre, bei denen die Anzahl der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche, für die eine Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt einer vollen Neuen Aktie ausreicht, erhalten ihre Dividende insoweit ausschließlich in bar.

Bei der Wahl der Aktiendividende können Depotbankenprovisionen anfallen. Aktionäre sollten sich wegen Einzelheiten vorab direkt bei ihrer Depotbank erkundigen. Kosten, die Depotbanken Aktionären als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von der PubliCity noch von der JFD Bank erstattet werden. Insbesondere für Aktionäre, die lediglich eine geringe Anzahl von Aktien der PubliCity halten, kann die Wahl der Aktiendividende angesichts der möglicherweise entstehenden Kosten unwirtschaftlich sein.

Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet die JFD Bank den die Aktiendividende wählenden Aktionären keine zusätzliche Provision.

Bei Wahl der Aktiendividende müssen die Aktionäre rechtzeitig vor dem Ende der Bezugsfrist während der üblichen Geschäftszeiten ihrer Depotbank unter Verwendung des ihnen dafür von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben möchten und Anteilige Dividendenansprüche entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten durch Ausfüllen und Unterzeichnung des Formblatts an die JFD Bank abtreten.

Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 11. Juni 2019 an die Depotbanken geliefert.

5. Einbeziehung der Neuen Aktien in den Freiverkehr

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt an einer Börse ist nicht vorgesehen. Auch die Bestehenden Aktien sind nicht zum Handel in einem regulierten Markt einer Börse zugelassen.

Die Einbeziehung der Neuen Aktien in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale, wo bereits die Bestehenden Aktien in den Freiverkehr einbezogen sind, wird voraussichtlich am 11. Juni 2019 erfolgen. Ferner werden die Neuen Aktien – wie bereits die Bestehenden Aktien – über das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, Xetra, handelbar sein.

6. Steuerliche Behandlung

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter, deutscher Steuerfolgen im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft avisierten Ausschüttungen.

Der Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblickhafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat eines Steuerberaters.

Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr keine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Da die diesjährige Dividende vollständig aus dem zu versteuernden Gewinn ausgezahlt wird, unterliegt die Dividende in vollem Umfang, unabhängig davon welches Wahlrecht der Aktionär ausübt, grundsätzlich der Besteuerung.

Bei Dividenden auf girosammelverwahrte Aktien müssen die Depotbanken bzw. bei einer End- oder Zwischenverwahrung im Ausland die inländische Wertpapiersammelbank (sog. auszahlende Stelle) Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer maximal knapp 28 % auf die gesamte Dividende.¹ Dieser Betrag ist durch den in jedem Fall als Bardividende ausgezahlten Teil der Gesamtdividende in Höhe von EUR 0,43 abgedeckt (in diesem Dokument als Sockeldividendenanteil definiert). Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), die auf den gesamten Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben. Der Einbehalt und die Abführung der Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf den gesamten Dividendenan-

¹ Ausgeschüttete Dividenden unterliegen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und einem auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %). Bei bestehender Kirchensteuerpflicht behält die auszahlende Stelle im Rahmen des Kirchensteuerabzugsverfahrens Kirchensteuer ein, sofern das Verfahren durch den Aktionär nicht gesperrt wurde. In diesem Fall erhöhen sich die einzubehaltenden Steuern durch die Kirchensteuer (8 % in Baden-Württemberg und Bayern, 9 % in den restlichen Bundesländern) auf rund 27,819 % bzw. rund 27,995 %. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich in vollem Umfang unabhängig davon einzubehalten, ob und in welchem Umfang die Dividende auf Ebene des Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen im Inland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Aktionär handelt. Ein davon abweichender Kapitalertragsteuerabzug kann sich in bestimmten Fällen (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags, einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder einer Bescheinigung zur Freistellung oder Reduzierung der Kapitalertragsteuer nach einem Doppelbesteuerungsabkommen etc.) ergeben.

spruch wird demnach durch die auszahlenden Stellen durchgeführt. Der Kapitalertragsteuerabzug für den Aktionär findet mithin bei der Aktiendividende in gleicher Art und Weise statt wie bei ausschließlicher Leistung der Dividende in bar.

Für die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer sind die Ausübung des Wahlrechtes zugunsten einer Aktiendividende und der Zeitpunkt des Zuflusses unbeachtlich, da die Bewertung des Kapitalertrags ausschließlich in Höhe des Dividendenanspruchs zu erfolgen hat.²

Die Kapitalertragsteuer entsteht sowohl für die Bardividende als auch für die Aktiendividende voraussichtlich im Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum Juni 2019.

Frankfurt am Main, im April 2019

publity AG

Der Vorstand

² Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist – bei Annahme des Beschlussvorschlags hinsichtlich der Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018 – der Dividendenanspruch in Höhe von EUR 1,50 pro Stückaktie.